

Interkommunales Gewerbegebiet Lumda

Feldlerchen-Ausgleichskonzept (CEF-Maßnahme)

Bearbeitung: Dr. Theresa Rühl

Stand: 19.09.2024

Veranlassung

Von der Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets Lumda sind 5 Feldlerchenreviere betroffen.

Für diesen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorlaufend zum Eingriff Ersatzhabitate zu schaffen, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität für diese Art im beeinträchtigten Landschaftsraum zu gewährleisten (CEF-Maßnahme). Ziel der Maßnahme ist mit Hilfe der Ausgleichsflächen die Schaffung geeigneter Bedingungen zur dauerhaften Gewährleistung von zusätzlich 5 Brutpaaren der Feldlerche.

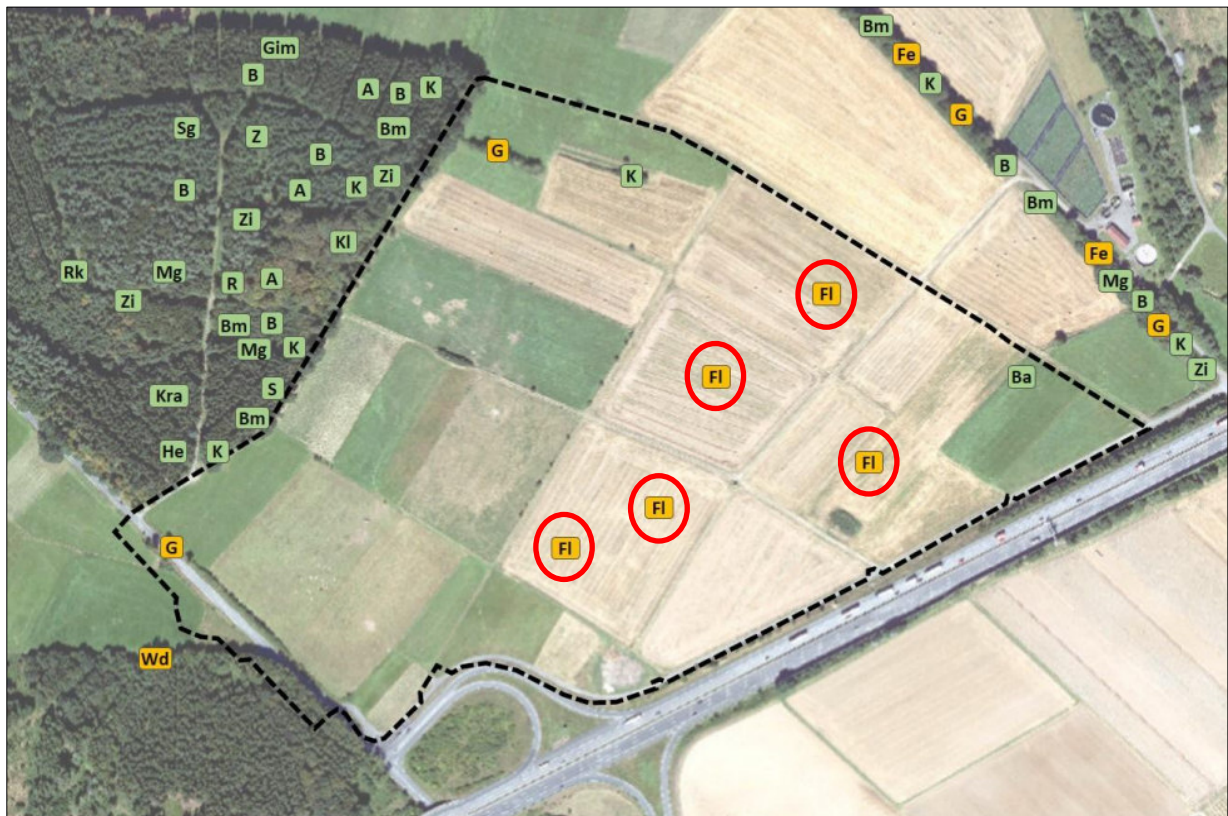


Abbildung 1: Brutvögel gemäß Kartierung 2019/2020 (PLanÖ). Die Feldlerchenreviere sind rot umkreist.

Ausgleichsflächen

Um die Flächenverfügbarkeit und die dingliche Sicherung zu gewährleisten, werden für das Ausgleichskonzept ausschließlich Flurstücke im Eigentum der Stadt Grünberg herangezogen. Der Suchradius für potentielle Fläche umfasste 2 km. Als geeignet werden Ackerflächen ohne Kulissenwirkung eingestuft. Die jeweilige Maßnahmenfläche muss daher mindestens 50 m Abstand zu Einzelbäumen, 75 m zu Baum-/ Gehölzreihen oder Siedlungsrändern und 100 m zu stark befahrenen Straßen sowie zu Waldrändern aufweisen. Auch ist eine Lage an stark frequentierten Wirtschaftswegen zu vermeiden, da die Störung durch (Hunde-) Spaziergänger die Eignung als Maßnahmenfläche für die Feldlerche erheblich schmälern kann. Unter Beachtung dieser Kriterien wurden die Flurstücke in Tabelle 1 als geeignete Flächen identifiziert.

Tabelle 1: Ausgleichsflächen im städtischen Eigentum

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Flächengröße
2	Beltershain	6	32	Auf dem Hasenköppel	4.491 m ²
10	Lehnheim	2	74	Auf der Hirtenwiese	15.270 m ²
12	Lumda	5	95/1	Auf den Bergäckern	2.303 m ²
14	Stangenrod	2	26	Auf der hintersten Platte	3.254 m ²
15	Stangenrod	7	30 (tlw.)	Am Krötenpfuhl	3.297 m ²



Abbildung 2: Lage der Ausgleichsflächen (grün) zum Plangebiet (rot). Luftbild: Natureg (HLNUG, 19.09.2024)



Abbildung 4: Blick nach Nordwesten über das Flurstück 95/1 in Flur 5 der Gemarkung Lumda (Fläche Nr. 12). Foto IBU 02.09.2024



Abbildung 3: Blick nach Norden über das Flurstück 32 in Flur 6 der Gemarkung Beltershain (Fläche Nr. 2). Auch diese Fläche ist unter Abzug eines Puffers zu den nördlich angrenzenden Bäumen als Ausgleichsfläche für die Feldlerche geeignet. Foto IBU 02.09.2024



Abbildung 6: Blick nach Westen über das Flurstück 74 in Flur 2 der Gemarkung Lehnheim (Fläche Nr. 10). Foto IBU 02.09.2024



Abbildung 5: Blick nach Südwesten über das Flurstück 26 in Flur 2 der Gemarkung Stangenrod (Fläche 14). Foto IBU 17.09.2024



Abbildung 7: Blick nach Westen über das Flurstück 30 in Flur 7 der Gemarkung Stangenrod. Der südwestliche Teil des Flurstücks ist mit einer niedrigen Strauchvegetation bewachsen. Dieser Bereich ist bei der Flächenermittlung in Tabelle 1 bereits rausgerechnet, da er nicht für die Anlage der Blühstreifen-Brache-Kombination zur Verfügung steht. Foto IBU 17.09.2024

Maßnahmenbeschreibung

Auf den in Tabelle 1 genannten Flurstücken ist jeweils eine Blühstreifen-Schwarzbrache-Kombination anzulegen. Hierbei ist nicht das gesamte Flurstück in dieser Form zu bewirtschaften, vielmehr ist pro Flurstück ein Blühstreifen von 1.200 m² anzulegen. Im Anschluss an diesen Blühstreifen ist eine Schwarzbrache in einer Arbeitsbreite (je nach Maschinenausstattung 3 bis 4 m) herzustellen (s. Skizze).

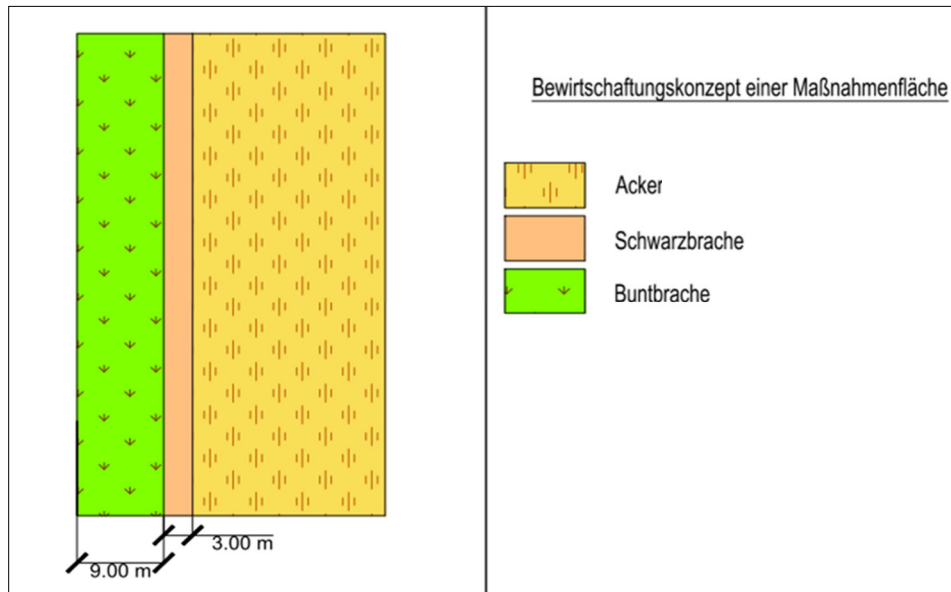


Abb. 3: Beispielhafte Skizze der Bewirtschaftung einer CEF-Maßnahmenfläche). Die Breite der Buntbrache/des Blühstreifens muss mindestens 9 m bis max. 20 m betragen.

Buntbrache/Blühstreifen

Anlage: Blühstreifen sind mit einer Breite von mindestens 9 bis max. 20 m anzulegen und mit einer artenreichen Blümmischung mit niedrigen Kultur- und Wildpflanzenarten z.B. Lerchenmix von Wieden & Guth, Mischung Nr. 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“, Mischung Nr. 23 „Blühende Landschaft“ oder Mischung Nr. 24 HE „Blümmischung Hessen HALM, mehrjährig“ der Rieger-Hofmann GmbH (letztere ist für HALM-Förderung zugelassen) zu bestellen. Die Ansaat erfolgt bis spätestens 30. April. Der Boden muss vor der Ansaat entsprechend bearbeitet werden. Zum Zeitpunkt der Aussaat soll ein feinkrümeliges Saatbett vorliegen. Angelegt wird der Blühstreifen durch das lückige Aussäen einer geeigneten Saatmischung. Bei der Wahl des Saatguts ist auf gebietsheimische Herkunft zu achten. Die reine Saatgutmenge beträgt ca. 4-7 kg pro ha. Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen. Die Ansaat kann mit Drillmaschine erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen. Anschließend wird die Ansaat flächig angewalzt, um einen optimalen Bodenschluss zu gewährleisten. Die zurzeit auf der Fläche befindlichen Arten werden sich als Spontanvegetation teilweise wieder auf der Fläche etablieren. Pestizideinsatz, Herbizideinsatz oder Düngung ist nicht zulässig.

Pflege: Die jährliche Mahd bzw. Pflegeschnitte der Blühstreifen sind im zeitigen Frühjahr durchzuführen und sollen 50 % der Blühstreifen (alternierend) umfassen. Im ersten Jahr nach der Ansaat müssen einjährige Ruderalarten vor der Samenreife mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden. Der erste Pflegeschnitt erfolgt ab dem 10. Juli.

In den folgenden Jahren wird die erste Hälfte des Blühstreifens bis spätestens bis Mitte März gemulcht oder geschlegelt und der zweite Abschnitt ab 10. Juli. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 15 cm. Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen können samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.

Der Blühstreifen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzbeständen einzelner Arten vor.

Schwarzbrachestreifen

Die Schwarzbrachestreifen sind 3 bis 4 m breit im direkten Anschluss an die Blühstreifen bzw. zwischen Feldschlag und Blühstreifen anzulegen. Sie werden nicht eingesät und müssen während der Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) alle 4 bis 5 Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse von Bewuchs freigehalten werden. Pestizideinsatz, Herbizideinsatz oder Düngung ist nicht zulässig.

Staufenberg, den 19.09.2024

